

	<b>Gemeindevorstandsvorlage</b>	
	<b>Vorlagen-Nr.:</b> GV/0315/2021-2026	<b>Vorlagenbearbeitung:</b> Horst Schlicht
<b>Aktenzeichen:</b> FD I/3 20.21.2	<b>Federführung:</b> Fachdienst I/3	<b>Datum:</b> 11.07.2022

### Jahresabschluss zum 31.12.2021

**hier: Bewilligung von Budgetüberschreitungen und Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 100 Absatz 1 HGO**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>
Gemeindevorstand Haupt- und Finanzausschuss Gemeindevertretung	nicht öffentlich öffentlich öffentlich

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Die Budgetüberschreitungen in der Ergebnisrechnung in den Teilhaushalten 1210, 5110, 5310, 5330, 5520, 5530 und 5730 in Höhe von insgesamt **1.738.486,03 EUR** werden genehmigt. Die Deckung erfolgt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO und ist gewährleistet.

Die Verbesserungen bei allen anderen Budgets betragen 7.025.129,67 EUR, so dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Haushaltsplanansatz von -1.747.800,00 EUR um 5.286.643,64 EUR verbessert. Es wurde ein **Jahresüberschuss von 3.538.843,64 EUR** erwirtschaftet.

2. Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von **2.890.271,57 EUR** werden gemäß § 100 Abs. 1 HGO im Rahmen des Jahresschlusses 2021 bewilligt. Die Deckung erfolgt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO und ist durch den Jahresüberschuss gewährleistet.

Reimann  
Bürgermeister

### Finanzielle Auswirkung: -entfällt-

Teilhaushalt:  
Sachkonto / I-Nr.:  
Auftrags-Nr.:

## Sachverhalt:

1. Im Gegensatz zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 Abs. 1 HGO wird bei der Feststellung und Berechnung der **Budgetüberschreitungen** der **gesamte** Teilhaushalt (Budget) – also einschl. Erträgen und zahlungsunwirksamen Aufwendungen – berücksichtigt.

Deshalb weichen die „Budgetüberschreitungen“ und die „über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen“ nach § 100 Abs. 1 HGO in aller Regel weit voneinander ab.

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen (zum Beispiel Abschreibungen und Rückstellungen), gelten **nicht** als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen (§ 100 Abs.4 HGO).

2. In den folgenden Teilhaushalten/Budgets ergeben sich 2021 im Ergebnishaushalt und der Ergebnisrechnung beim Plan/Ist-Vergleich (ohne interne Leistungsverrechnungen) folgende Haushalts- bzw. Budgetüberschreitungen und überplanmäßige und/oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

### 2.1 Budget 1210 Ordnungsangelegenheiten:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 34.981,90 EUR durch weniger Erträge von 132 T€ welche hauptsächlich die Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen, öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren, sowie Kostenerstattungen vom Land betreffen. Die Aufwendungen reduzieren sich um 97 T€ gegenüber dem Planansatz.

Es ergeben sich daher **keine** über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen im Sinne von § 100 Absatz 1 HGO, weil es sich Verbesserungen im Aufwandsbereich ergeben und Mindererträge keine üpl./apl. sind.

### 2.2 Budget 5110 Räumliche Planung und Entwicklung, Bauen:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 1.574.050,97 EUR. Im Rahmen der Baulandumlegung „Wohngebiet Farnwiese“ entstehen Mehraufwendungen durch Minderzuteilungen von T€ 2.686 aber auch Mehrerträge durch Mehrzuteilungen von T€ 1.112. Die überplanmäßigen Aufwendungen von 2.686.101,76 € sind gedeckt durch zahlungswirksame Mehrerträge i. H. v. 1.070.919,41 EUR, der Restbetrag von 1.615.182,35 EUR ist durch Verbesserungen im Gesamthaushalt gedeckt.

### *Hinweise zum Baulandumlegungsverfahren „Wohngebiet Farnwiese“:*

*Bei einem Baulandumlegungsverfahren spricht man von einer Minderzuteilung, wenn eine Grundstückszuteilung unter dem Sollanspruch liegt. In diesem Fall ist der Wert der Minderzuteilung den betreffenden Teilnehmern zu erstatten. Bei einer Mehrzuteilung liegt die Grundstückszuteilung über dem Sollanspruch. In diesem Fall sind der Wert der Mehrzuteilung und der Umlegungsvorteil der Umlegungsstelle/Gemeinde zu erstatten. Da Baulandumlegungen zum laufenden Geschäft von Kommunen gehören, sind diese Geschäftsvorfälle im Ergebnishaushalt zu buchen.*

*Das Baulandumlegungsverfahren im Rahmen des neuen Baugebietes „Farnwiese“ verschlechtert das Jahresergebnis im ordentlichen Ergebnis um rd. 1,6 Mio. €. Rechnet man diese Beträge beim Jahresergebnis heraus, hätte man beim ordentlichen Ergebnis ein Überschuss von 812 T€ erwirtschaftet und den Haushaltsausgleich ohne die Inanspruchnahme von Rücklagen erreicht. In diesem Zusammenhang wird auf die*

*Berichterstattung im Rahmen der Budgetberichte und im Jahresabschluss 2021 verwiesen. Durch das Umlenungsverfahren und den damit verbundenen Neubewertungen der erhaltenen Grundstücke, erhöht sich das außerplanmäßige außerordentliche Ergebnis in den Budgets 1119, 3650 und 5410 auf 4,3 Mio. € welches jedoch nicht zum Haushaltsausgleich herangezogen werden darf und den Rücklagen zuzuführen ist.*

#### 2.3 Budget 5310 Umweltschutz/Ver- und Entsorgung:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 16.371,04 EUR resultiert aus weniger Erträgen von T€ 7 und mehr Aufwendungen von T€ 9. Da sich jedoch das ordentliche Ergebnis im Budget mit rd. T€ 13 verbessert, liegt die Verschlechterung im außerordentlichen Ergebnis bei T€ 29. Die periodenfremden Aufwendungen betreffen Körperschaftssteuernachzahlungen an das Finanzamt aufgrund einer Betriebsprüfung bei der BERT Beteiligungs-GmbH und die Spitzabrechnung von Konzessionsabgaben 2017-2019 der Syna GmbH. Es ergeben sich überplanmäßige Aufwendungen von 9.066,16 EUR welche im Gesamthaushalt gedeckt sind.

#### 2.4 Budget 5330 Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 35.562,31 EUR resultiert aus weniger Erträge aus Kostenerstattungen von verbundenen Unternehmen und ist keine „echte“ Überschreitung, denn der Teilhaushalt schließt nach interner Kosten- und Leistungsverrechnung im Ergebnis mit 0,-- EUR ab. Der THH wird über das Konto „Kostenerstattungen verbundene Unternehmen“ abgewickelt bzw. mit dem Eigenbetrieb Gemeindewerke und dem Wasserbeschaffungsverband verrechnet, so dass der Gemeinde aus dem Eigenbetrieb und dem Wasser- und Bodenverband keine Belastungen entstehen.

#### 2.5 Budget 5520 Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen:

Die Budgetüberschreitung von 13.180,14 EUR resultiert aus Mehraufwendungen für Instandhaltungen. Es ergeben sich überplanmäßigen Aufwendungen von 13.080,14 EUR, weil nicht veranschlagte Aufwendungen, die bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt wurden und nicht zu Auszahlungen führen (Rückstellungen), 100,00 EUR betragen.

#### 2.6 Budget 5530 Friedhofs- und Bestattungswesen:

Es ergibt sich eine Budgetüberschreitung i. H. v. 44.074,62 EUR. Es ergeben sich zwar Mehrerträge hauptsächlich bei der Auflösung von Sonderposten und den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Bestattungsgebühren, Grabnutzungsgebühren und Grabräumungsgebühren) von T€ 16, aber auch Mehraufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen (Instandhaltungen und Einstellung in Sonderposten) von T€ 60. Es ergeben sich über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen i. H. v. 49.174,52 EUR die durch zahlungswirksame Mehrerträge im Budget von 5.127,12 EUR und der Restbetrag i. H. v. 44.047,40 EUR im Gesamthaushalt gedeckt sind.

#### 2.7 Budget 5730 Gemeindehallen, Märkte und Veranstaltungen:

Die Budgetüberschreitung i. H. v. 20.265,05 EUR resultiert im Wesentlichen aus Mehraufwendungen für Material und Fremdinstandhaltungen (Bauunterhaltungen). In diesem Budget wird auch die „unentgeltliche Wertabgabe“ für die kostenfreie Nutzung der Hallen unter anderem für die Vereine gebucht. Die Buchung der fiktiven, nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen dient der Ermittlung der an das Finanzamt zu zahlenden Umsatzsteuer für die kostenlose Überlassung der Hallen. Es ergeben sich über- oder außerplanmäßige Aufwendungen i. H. v. 132.848,99 EUR. Diese sind durch zahlungswirksame Mehrerträge von 1.193,82 EUR im Budget gedeckt, der Restbetrag von 131.655,17 EUR ist im Gesamthaushalt gedeckt.

3. Diesen vor genannten Budgetüberschreitungen von insgesamt 1.738.486,03 EUR stehen Verbesserungen in allen anderen Budgets im Gesamtbetrag von 7.025.129,67 EUR gegenüber. Das heißt, dass sich per Saldo eine **Verbesserung gegenüber dem Haushaltsplan in Höhe von 5.286.643,64 EUR ergibt.**

Da ein Jahresüberschuss von T€ 3.539 erwirtschaftet wurde, ist die Deckung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Gesamtergebnishaushalt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO gegeben.

**Die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO betragen 2.890.271,57 EUR.**

Hierbei sind zahlungsunwirksame Mehraufwendungen, die durch die Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 entstanden sind berücksichtigt.

Die Deckung der Budgetüberschreitungen und der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist im Gesamtergebnishaushalt nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 18 GemHVO gegeben.

Die Haushaltsüberschreitungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO sind nach Umfang und Bedeutung erheblich, somit ist die Zuständigkeit der Gemeindevertretung gegeben.

4. Die Behandlung der „**Budgetüberschreitungen**“ und der „**üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen**“ (§ 100 Abs. 1 HGO) ist – so wie in der Vorlage dargestellt, analog dem Vorjahr – mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.

Franz  
Oberamtsrat

Schlicht  
Amtsrat

**Anlagen:**

Tabelle: „Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung 2021  
Soll/Ist-Vergleich nach Teilhaushalten bzw. Budgets (ohne ILV)“